

Eintragung in das Handelsregister als Offene Handelsgesellschaft (OHG)



Das Handelsrecht sieht vor, dass eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) in das Handelsregister einzutragen ist. Die Anmeldung muss von allen Gesellschaftern bei dem zuständigen Registergericht erfolgen. Nähere Informationen finden Sie hier.

Basisinformationen

Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register. Es dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, deren Offenlegung die Allgemeinheit besonders interessiert, vollständig und zuverlässig nachgewiesen werden. Es werden zwei Abteilungen geführt:

Abteilung A: Für Einzelkaufleute und Personengesellschaften (e.K., OHG, KG)

Abteilung B: Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben. Das bedeutet, dass der gutgläubige Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen in begrenztem Umfang geschützt ist.

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Grundsätzlich werden alle Eintragungen ihrem vollen Wortlaut nach veröffentlicht.

Die Eintragung in das Handelsregister ist bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht in elektronischer Form anzumelden. Die Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen oder des vertretungsberechtigten Organs muss durch einen Notar beglaubigt werden. Je nach Form der Gesellschaft müssen unterschiedliche Angaben gemacht und Anlagen beigelegt werden.

Für die offene Handelsgesellschaft gilt ebenfalls, dass sie zur Eintragung verpflichtet ist, soweit ihre Tätigkeit einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Anmeldung ist von allen Gesellschaftern zu bewirken, wobei diejenigen Gesellschafter, die die Gesellschaft vertreten sollen, ihre notariell beglaubigte Namensunterschrift nebst Firmenangabe beim Gericht zur Aufbewahrung einreichen müssen.

Erforderliche Angaben:

- Der Firmenname und die Rechtsform
- Unternehmenssitz
- Inländische Geschäftsanschrift
- Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnort jedes Gesellschafters
- Geschäftszweig
- gegebenenfalls Erteilung von Prokura

Voraussetzungen

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Ablauf

Die Anmeldung eines Unternehmens in das Handelsregister erfolgt grundsätzlich über eine Notarin oder einen Notar.

Die Eintragung selber erfolgt durch das Amtsgericht.

Weitere Hinweise

Alle anmeldungspflichtigen Tatsachen müssen bei Änderung im Handelsregister eingetragen werden (z.B. Änderungen der Vertretungsberechtigten oder derer Befugnisse, etc.).

Benötigte Unterlagen

- Durch den beauftragten Notar sind einzureichen: öffentlich beglaubigte Anmeldung

Zuständige Stellen

- [Amtsgericht Bremen – Registergericht –](#)
 - +49 421 361 57625
 - Hans-Böckler-Straße 50, Eingang: Altonaer Str. 3, 28217 Bremen
 - [Website](#)

- registergericht@amtsgericht.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Gebühren / Kosten

Ersteintragung einer OHG bis zu 3 Gesellschafter 150,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 50,00 EUR.

Erhöhung ab 4. Gesellschafter 60,00 EUR pro Gesellschafter, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 20,00 EUR pro Gesellschafter.

Eintragung einer Zweigniederlassung 60,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 20,00 EUR.

Prokura 60,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 20,00 EUR.

Jeder weitere Prokurist pro Prokura 45,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 15,00 EUR.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Über die Eintragung hat das Registergericht unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu entscheiden. Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und keine Beanstandungen des Gerichts notwendig sind, erfolgen Eintragungen in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 12 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)
- [§ 105 ff Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)
- [Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare \(Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG\)](#)
- [Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen \(HRegGebV\)](#)

Weitere Informationen

- [Gemeinsames Registerportal der Länder](#)
- [Internetseite der IHK Bremen](#)

Aktualisiert am 01.07.2026